

## 1. Vertragliche Grundlagen

### 1.1. Geltungsbereich

Diese Ergänzung der Geschäftsbedingungen gilt für alle Vertragsbeziehungen und vorvertraglichen Verhandlungen von NETCOR im Geschäftsverkehr mit Unternehmen, unabhängig von Art und Umfang der Leistung im Rahmen laufender und zukünftiger Geschäftsverbindungen.

### 1.2. Ausschließlichkeit

Es gelten ausschließlich die Geschäftsbedingungen der NETCOR (<http://www.netcor.de/AGB>) und diese Ergänzung für Softwarelizenzen. Eine Nutzung von diesen AGBs unterliegenden Leistungen, insbesondere die Installation von Software, deren Gebrauch oder die Inanspruchnahme von Dienstleistungen in Kenntnis dieser AGBs gilt als Genehmigung und führt zum Ausschluss der Einrede widersprechender eigener AGBs. Dem formularmäßigen Hinweis auf eigene Geschäftsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

### 1.3. Vertragsschluss und Schriftform

Alle Bestellungen und Aufträge gegenüber NETCOR sowie etwaige besondere Zusicherungen von NETCOR bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch NETCOR. Spätere mündliche Änderungen und Ergänzungen werden erst wirksam, wenn sie danach schriftlich bestätigt worden sind. Das Gleiche gilt für alle Willenserklärungen, insbesondere Beanstandungen, Mahnungen und Mängelrügen im Rahmen der Vertragsbeziehungen. Vertragsstrafen müssen sich beide Vertragsparteien schriftlich vorbehalten. Diese Klausel kann nur durch ausdrückliche schriftliche Vereinbarung aufgehoben werden.

## 2. Überlassung und Änderung von Software

### 2.1. Lizenz und Umfang der Nutzung

An Software von NETCOR und Fremdsoftware (Software, die von einem NETCOR-unabhängigen Software-Lieferanten entwickelt wurde) und den jeweils dazugehörigen Dokumentationen sowie deren Ergänzungen und sonstigen Unterlagen wird dem Kunden sofern nicht anders vereinbart, ein nicht ausschließliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht, zum internen Gebrauch auf der Anzahl von Computersystemen, eingeräumt, die durch die Lizenz abgedeckt werden. Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen, einschließlich der Kopien und nachträglichen Ergänzungen, bleiben bei NETCOR bzw. dem Software-Lieferanten. Bei Fremdsoftware gelten darüber hinaus die Lizenzbedingungen des Software-Lieferanten als vorgeflicht vereinbart. Diese können auf Anfrage jederzeit bei NETCOR auch in schriftlicher Form erhalten werden. Der Kunde kann die Funktionsfähigkeit der Software beobachten, untersuchen oder testen, um die der Software zugrundeliegenden Ideen und Grundsätze zu ermitteln, wenn dies durch Handlungen zum Laden, Anzeigen, Ablaufen, Übertragen oder Speichern der Software geschieht, zu denen er vertraglich berechtigt ist; Ziffer 9 Satz 1 gilt entsprechend. Der Kunde darf die Software ohne schriftliche Zustimmung von NETCOR weder ganz noch teilweise vervielfältigen, bearbeiten, übersetzen, von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln oder verschlüsselte Software jeglicher Art entschlüsseln. Dies gilt nicht, wenn derartige Handlungen unerlässlich sind, um die erforderlichen Informationen zur Herstellung der Interoperabilität eines unabhängig geschaffenen Computerprogramms mit anderen Programmen zu erhalten und wenn diese Informationen dem Kunden nicht ohne weiteres zugänglich sind. Diese Handlungen müssen auf die Teile des ursprünglichen Programms, die zur Herstellung der Interoperabilität notwendig sind, beschränkt sein; die daraus gewonnenen Informationen dürfen zu keinem anderen Zweck verwendet und nicht an Dritte weitergegeben werden (vgl. § 69e UrhG). Für die Mitteilung der Informationen kann NETCOR eine angemessene Vergütung verlangen. Der Kunde hat sicherzustellen, dass die Software und Dokumentationen ohne vorherige schriftliche Zustimmung von NETCOR Dritten nicht zugänglich sind. Kopien dürfen grundsätzlich nur für Archivzwecke, zur Datensicherung und zur Fehleruche angefertigt werden; Ziffer 9 Satz 1 und 2 gelten entsprechende. Die Überlassung von Quellprogrammen bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung. Sofern die Originale einen auf Urheberrechtsschutz hinweisenden Vermerk tragen, ist dieser Vermerk vom Kunden auch auf den Kopien anzubringen. Soweit nicht anders vereinbart, gilt das Nutzungs-

recht jeweils mit Auftragsbestätigung und Lieferung der Software, Dokumentationen und nachträglichen Ergänzungen als erteilt. NETCOR kann das Nutzungsrecht widerrufen, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt. Des Weiteren gilt Ziffer 4. Bei Verstößen gegen diesen Widerruf hat NETCOR Anspruch auf eine angemessene Vergütung.

### 2.2. Schutzrechte Dritter

NETCOR wird den Kunden bei der Verletzung von deutschen gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten wegen des Gebrauchs eines NETCOR-Produktes von Ansprüchen des Schutzrechtinhabers freistellen. NETCOR wird darüber hinaus grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch des Produktes verschaffen. Falls das zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen nicht möglich sein sollte, wird NETCOR nach eigener Wahl das Produkt entweder derart ändern oder ersetzen, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird oder das Produkt zurücknehmen und den an NETCOR entrichteten Kaufpreis abzüglich eines das Alter des Produktes berücksichtigenden Betrages erstatten. Die vorgenannten Verpflichtungen von NETCOR bestehen nur, falls der Kunde NETCOR unverzüglich über gegen ihn gerichtete Ansprüche unterrichtet, NETCOR alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben und die Schutzrechtsverletzung nicht dadurch verursacht wird, dass ein von NETCOR geliefertes Produkt geändert, in einer nicht in NETCOR-Publikationen beschriebenen Weise verwendet oder mit nicht von NETCOR gelieferten Produkten eingesetzt wird. Diese Regelung enthält, vorbehaltlich von Ziffer 7, sämtliche Verpflichtungen von NETCOR bei Ansprüchen im Zusammenhang mit der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten.

### 2.3. Eigentum und Urheberrechte

Die dem Kunden überlassene Software verbleibt einschließlich der gesamten Dokumentation im Eigentum von NETCOR. NETCOR bleibt Inhaber aller Urheber- und Nutzungsrechte an dem dem Kunden überlassenen Programmen einschließlich des jeweils dazugehörigen Dokumentationsmaterials, auch wenn der Kunde sie verändert oder mit seinen eigenen Programmen und/oder denjenigen eines Dritten verbindet. Bei derartigen Änderungen oder Verbindungen sowie bei der Erstellung von Kopien bringt der Kunde einen entsprechenden Urhebervermerk an. Änderungen und Erweiterungen des Programmcodes, die auf Wunsch und Rechnung des Kunden durchgeführt werden, gehen nach vorheriger Zustimmung und nach einer separaten Einigung über ein mögliches Entgelt in das Eigentum von NETCOR über und können danach anderen Kunden zur Verfügung gestellt werden. Eine Änderung des Programmcodes durch den Kunden ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung NETCORs zulässig. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Von solchen Änderungen stellt der Kunde NETCOR eine Kopie der Änderung auf einem Datenträger oder in gedruckter Form zusammen mit allen notwendigen Informationen zur Verfügung. Eine Verwertung der geänderten Programmversion bedarf der Zustimmung des Kunden. Werden vom Kunden oder von Dritten geänderte Programme oder andere, nicht von NETCOR bezogene Programme eingesetzt und dadurch die Funktion des Systems beeinträchtigt, so ist NETCOR für entstehende Schäden nicht haftbar. Alle weiteren Marken- oder Produktnamen, sind Warenzeichen oder registrierte Warenzeichen ihrer respektiven Eigentümer.

### 2.4. Weiterveräußerung und Weitervermietung

Der Lizenznehmer darf die Software einschließlich des Benutzerhandbuchs und des sonstigen Begleitmaterials auf Dauer an Dritte veräußern oder verschenken, vorausgesetzt der erwerbende Dritte erklärt sich mit der Weitergeltung der vorliegenden Vertragsbedingungen auch ihm gegenüber einverstanden. Im Falle der Weitergabe muss der Lizenznehmer dem neuen Lizenznehmer sämtliche Programmkopien einschließlich gegebenenfalls vorhandener Sicherheitskopien übergeben oder die nicht übergebenen Kopien vernichten. Infolge der Weitergabe erlischt das Recht des alten Lizenznehmers zur Programmnutzung. Der Lizenznehmer ist im Falle der Weiterveräußerung der Software verpflichtet, dem Hersteller den Namen und die vollständige Anschrift des Käufers schriftlich mitzuteilen. Der Lizenznehmer darf die Software einschließlich des Begleitmaterials Dritten nicht vermieten. Der Lizenznehmer darf die Software Dritten nicht überlassen, wenn der begründete Verdacht besteht, der

Dritte werde die Vertragsbedingungen verletzen, insbesondere unerlaubte Vervielfältigungen herstellen. Dies gilt auch im Hinblick auf Mitarbeiter des Lizenznehmers.

### 2.5. Zahlungen

Für die Nutzung der Software auf unbestimmte Zeit ist der Kunde zur Entrichtung einer einmaligen Lizenzgebühr verpflichtet. Die Höhe der Lizenzgebühr richtet sich nach der aktuellen Preisliste bzw. nach den gesondert getroffenen Vereinbarungen laut Auftrag oder Rechnung.

### 2.6. Pflichten des Kunden

Die überlassenen Programme sowie das Dokumentationsmaterial dürfen weder ganz noch teilweise Dritten mit Anhalt zu möglichem Missbrauch zugänglich gemacht werden. Der Kunde darf Kennzeichnungen, Copyrightvermerke und Eigentumsangaben NETCOR an den Programmen in keiner Form verändern. Der Kunde hat nach außen für eine Geheimhaltung aller Programm-, Dokumentations-, Betriebsunterlagen und programmspezifischer Kenntnisse zu sorgen. Hierzu gehören nur jene Unterlagen, die dem Kunden in Erfüllung dieses Vertrages zugänglich gemacht wurden, nicht jedoch Werbeschriften und deren Inhalt. Er hat seine Mitarbeiter zu einer entsprechenden Geheimhaltung zu verpflichten. Diese Geheimhaltungspflicht gilt auch über die Laufzeit des Vertrages hinaus, wobei es gleichgültig ist, ob das Vertragsverhältnis aus irgendeinem Grund vorzeitig aufgelöst worden ist. Die Geheimhaltungspflicht erfasst darüber hinaus auch ein Veröffentlichungsverbot auszugswiesiger Materialien oder Zitate. Eine Entbindung der Geheimhaltungspflicht ist allein mit vorheriger schriftlicher Zustimmung NETCOR zulässig. Der Kunde verpflichtet sich, NETCOR den durch die Verletzung obiger Bestimmungen entstandenen Schaden, bei grober Fahrlässigkeit maximal in Höhe des Lizenzpreises, außer bei vorsätzlichem Handeln, zu ersetzen.

### 2.7. Kündigung

NETCOR kann den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn der Kunde mit der vereinbarten Zahlung der Lizenzgebühr länger als zwei Monate in Verzug ist und/oder der Kunde nach schriftlicher Abmahnung weiter gegen eine Bestimmung dieser AGBs oder sonstiger individualvertraglicher Regelungen verstößt. Der Kunde ist zur Kündigung dieses Vertrages wegen Leistungsverzuges seitens NETCOR oder wegen nicht behebbaren Mängel nur berechtigt, wenn NETCOR ihrer Verpflichtungen nicht nachgekommen ist und wenn er NETCOR zuvor schriftlich oder in Textform abgemahnt hat und eine angemessene Frist verstrichen ist, in welcher der gerügte Vertragsverstoß nicht beseitigt worden ist. Innerhalb einer Frist von fünf Tagen nach Beendigung der Lizenz vernichtet der Kunde alle Programme, Kopien und dazugehörigen Materialien, einschließlich geänderter oder kombinierter Programme, sofern diese nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften aufbewahrt werden müssen. Der Kunde bestätigt nach vorheriger Aufforderung durch NETCOR innerhalb von 30 Tagen die Vernichtung bzw. Aufbewahrung aufgrund gesetzlicher Bestimmungen. Daneben räumt er NETCOR das Recht auf Kontrolle der Einhaltung dieser Bestimmung ein.

### 2.8. Software-Erweiterung und Anpassung; Handling

NETCOR wird die gelieferte Software, soweit vereinbart, erweitern und anpassen. Der Kunde wird in diesem Fall, soweit die Parteien nichts anderes explizit schriftlich vereinbart haben, seine Anforderungen an die Software in einer geeigneten Beschreibung rechtzeitig schriftlich an NETCOR mitteilen. Der Kunde stellt NETCOR alle für die Erstellung der Software erforderlichen Informationen in schriftlicher, übersichtlicher Form zur Verfügung und erläutert diese auf Wunsch NETCOR auch mündlich. Stellt der Kunde fest, dass erstellte Bedarfsanalysen, Pflichtenhefte oder Leistungsbeschreibungen nicht mit den Anforderungen übereinstimmen, die der Kunde tatsächlich verlangt, so wird er NETCOR hierauf unverzüglich schriftlich hinweisen und Alternativvorschläge unterbreiten. Die Parteien entscheiden dann einvernehmlich über eine Ergänzung oder Änderung der Anforderungen. Alle hier genannten Mitwirkungspflichten erbringt der Kunde kostenlos. Stellt NETCOR fest, dass Angaben oder Informationen des Kunden fehlerhaft, unvollständig oder zur Durchführung des Auftrages nicht geeignet sind, so wird NETCOR den Kunden hierauf schriftlich unverzüglich hinweisen. Der Kunde wird über eine sich aus diesem

Hinweis ergebende Änderung, soweit sie den Erstellungsprozess der Software betrifft, in einem vertretbaren Zeitraum entscheiden. Jede Partei nennt der anderen unverzüglich nach Vertragsabschluss eine fachkundige Person, die befugt ist, die mit der Erstellung der Software zusammenhängenden Entscheidungen herbeizuführen.

#### **2.9. Änderungsverlangen**

Solange die Software nicht von NETCOR geliefert wurde, kann der Kunde jederzeit schriftlich eine Änderung der Anforderungen verlangen, solange das Änderungsverlangen in vernünftigem Verhältnis zum Gesamtauftrag steht und auf sachlichen Erwägungen beruht. NETCOR wird diesem Änderungsverlangen Folge leisten, es sei denn, dass NETCOR diese aufgrund der konkreten betrieblichen Situation unzumutbar ist. Führt ein solches Änderungsverlangen des Kunden dazu, dass das vertragliche Gleichgewicht hinsichtlich Leistung und Gegenleistung mehr als unerheblich beeinträchtigt wird, so werden die Vertragsparteien unverzüglich eine schriftliche Anpassung der vertraglichen Regelungen betreffs des wesentlichen Vertragsinhaltes (insbesondere Vergütung, Lieferfrist etc.) herbeiführen. Falls die Parteien nicht innerhalb von vier Wochen ab Zugang des Änderungsverlangens bei NETCOR eine Einigung erzielen, wird der Auftrag ohne Berücksichtigung des Änderungsverlangens ausgeführt.

#### **2.10. Lieferung, Termine und Installation**

Liefertermine und Lieferfristen sind grundsätzlich unverbindliche zeitliche Orientierungshilfen, es sei denn, dass sie ausdrücklich als fixe Termine schriftlich vereinbart sind. Zur Installation gelangt grundsätzlich eine Standardversion der zu liefernden Software. Eine Erweiterung oder Anpassung der Standardsoftware erfolgt nur, soweit schriftlich im Auftrag eine entsprechende Spezifizierung vorgenommen wurde. Die Installation erfolgt in Abstimmung mit dem Kunden. Der Kunde benennt hierzu unverzüglich nach Vertragsabschluss schriftlich einen Ansprechpartner. Der Kunde übergibt NETCOR unverzüglich nach Vertragsabschluss alle Unterlagen, aus denen NETCOR die aktuelle Konfiguration der beim Kunden vorhandenen Hardware/Betriebssystem-Plattform ersehen kann. Stellt die Firma fest, dass die Konfiguration zu ändern ist, so ist diese Änderung vor Installation der Software auf Kosten und Risiko des Kunden durchzuführen. Der Kunde ist verpflichtet, alle Mitwirkungshandlungen zu erbringen, die im Rahmen der Implementierung der Software erforderlich sind. Hierzu gehört insbesondere die Ermöglichung des Zugangs zur Hardware sowie die kostenlose Bereitstellung von Testdaten und Rechenzeit entsprechend den Anforderungen NETCOR und die kostenlose Bereitstellung eines kompetenten Mitarbeiters, der erforderliche Tests durchführt bzw. Anpassungen überprüft. NETCOR stellt dem Kunden nach Vertragsabschluss ein Exemplar der neuesten, allgemein von NETCOR angebotenen Version des Lizenzproduktes auf einem entsprechenden Datenträger zur Verfügung. NETCOR behält sich vor, die Spezifikationen des Lizenzproduktes, z. B. an technische Entwicklungen, Gesetzesänderungen oder künftige Marktanforderungen anzupassen. NETCOR gewährleistet den einwandfreien Lauf der Software nur auf den von ihr freigegebenen Hardwaresystemen. Die Freigabe gilt mit der Programminstallation durch NETCOR auf einem Hardwaresystem des Kunden als erfolgt.

#### **2.11. Abnahme**

Nach Installation und Prüfung teilt NETCOR dem Kunden schriftlich mit, dass die gegenüber der Standardversion erweiterten und/oder angepassten Softwareteile in vollem Umfang funktionsfähig sind, und fordert den Kunden zur Abnahme auf. Der Kunde kann daraufhin die Software prüfen. Für den Fall, dass die Abnahmefähigkeit vorliegt, wird der Kunde unverzüglich, spätestens jedoch binnen 30 Tagen nach der schriftlichen Mitteilung, NETCOR die Abnahme schriftlich erklären. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Abnahmeerklärung durch den Kunden, so gilt die Abnahme dennoch als vorgenommen. Maßgeblich für den Fristenlauf ist der Zugang des Schreibens beim Kunden. Zahlt der Kunde nach Inbetriebnahme der gelieferten Software die Vergütung ohne Beanstandung, so steht dies einer Abnahme der Software gleich. Die Abnahme kann wegen Vorliegen von wesentlichen Mängeln nicht verweigert werden. Der Kunde trägt Sorge dafür, dass die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen für den Einsatz der Lieferung am Einsatzort erfüllt sind. Fehlende datenschutzrechtliche Voraussetzungen berechtigen den Kunden nicht zur Verweigerung der Abnahme.

#### **2.12. Gewährleistung**

NETCOR weist darauf hin, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Computersoftware vollständig fehlerfrei zu erstellen. NETCOR übernimmt für eine Zeit von zwölf Monaten ab dem Zeitpunkt der Übergabe die Gewährleistung dafür, dass die vertragsgegenständliche Software hinsichtlich ihrer Funktionsweise im Wesentlichen der Beschreibung entspricht. Bei Einsatz von Fremdsoftware gilt jedoch nur die Gewährleistungsfrist des Herstellers, wenn diese kürzer ist als zwölf Monate. Eine Haftung für eine bestimmte Beschaffenheit besteht nur dann, wenn diese ausdrücklich und in Schriftform vereinbart wurde. Der Kunde wird die vertragsgegenständliche Software unmittelbar nach der Lieferung untersuchen und offensichtliche Fehler schriftlich unverzüglich mitteilen. Tritt ein Fehler in der Software auf, so ist der Kunde verpflichtet, diesen binnen zwei Wochen schriftlich zu melden. Im Rahmen der schriftlichen Mängelrüge sind der Mangel und seine Erscheinungsform so genau zu beschreiben, dass eine Überprüfung des Mangels (z.B. Vorlage der Fehlermeldungen) möglich und ein Bedienungsfehler (z.B. durch Angabe der Arbeitsschritte) ausgeschlossen werden kann. Erweist sich die Mängelrüge als berechtigt, leistet NETCOR binnen angemessener Frist Nacherfüllung. Der Kunde teilt NETCOR mit, welche Art der Nacherfüllung - Verbesserung der gelieferten oder Lieferung einer neuen, mangelfreien Ware - er wünscht. NETCOR ist jedoch berechtigt, die gewählte Nacherfüllung zu verweigern, wenn diese nur mit unverhältnismäßigen Kosten durchgeführt werden kann und wenn die andere Art der Nacherfüllung, z.B. durch Updates oder Patches, keine erheblichen Nachteile für den Kunden mit sich bringen würde. NETCOR kann außerdem die Nacherfüllung insgesamt verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten durchführbar ist. NETCOR ist berechtigt, falls eine Fehlerbeseitigung tatsächlich unmöglich oder aus wirtschaftlichen Gründen unzumutbar ist, eine Auswechslung zu installieren, wenn diese zu einer tauglichen Lösung des Problems führt. Zur Durchführung der Nacherfüllung für denselben oder in direktem Zusammenhang stehenden Mangel stehen NETCOR zwei Versuche zu. Nach dem zweiten fehlgeschlagenen Nacherfüllungsversuch oder nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist zur Mangelbeseitigung kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. Das Rücktritts- bzw. Minderungsrecht kann bereits nach dem ersten erfolglosen Nacherfüllungsversuch ausgeübt werden, wenn weitere Versuche dem Kunden nicht zuzumuten sind. Der Rücktritt wegen eines unerheblichen Mangels ist ausgeschlossen. Tritt ein Mangel auf, der Folge eines nicht korrekten oder nicht aktualisierten Treibers ist, so räumt der Kunde NETCOR das Recht ein, einen funktionalen Treiber binnen 14 Tagen ab entsprechender Mitteilung nachzuliefern. NETCOR übernimmt keine Gewährleistung dafür, dass die Software speziellen Erfordernissen des Kunden entspricht oder mit Programmen des Kunden oder der beim Kunden vorhandenen Hardware zusammenarbeitet, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde. Hat der Kunde NETCOR wegen Gewährleistung in Anspruch genommen, und stellt sich heraus, dass entweder kein Mangel vorhanden ist oder der geltend gemachte Mangel nicht zur Gewährleistung verpflichtet, so hat der Kunde, sofern er die Inanspruchnahme NETCORs grob fahrlässig oder vorsätzlich zu vertreten hat, allen NETCOR entstandenen Aufwand zu ersetzen. Der Kunde wird unverzüglich nach Installation, Mängelbeseitigungsarbeiten, Wartungsarbeiten oder sonstigen Eingriffen am EDV-System eine Überprüfung daraufhin durchzuführen, ob die Funktionsfähigkeit der Datensicherung noch gegeben ist und das Ergebnis schriftlich festhalten.

### **3. Beratung, Wartung und Schulung**

#### **3.1. Beratung**

Übernimmt NETCOR Aufgaben der Beratung oder Wartungspflichten, so erfolgt die Beauftragung NETCORs grundsätzlich auf der Grundlage eines gesonderten Rahmenvertrags.

#### **3.2. Schulung**

Übernimmt NETCOR Aufgaben der Schulung, z.B. in Gestalt von Workshops, so erfolgt die Beauftragung NETCORs grundsätzlich auf der Grundlage eines gesonderten Rahmenvertrags.

### **3.3. Honorare für Beratung und Schulung**

Honorare für Beratung und Schulung bemessen sich grundsätzlich nach Zeitaufwand. Kosten für Materialeinsatz vergütet der Kunde im Zweifel nach den zum Zeitpunkt der Leistungsausführung marktüblichen Entgelten.

## **4. Vertraulichkeit und Datenschutz**

#### **4.1. Vertraulichkeit**

NETCOR und der Kunde verpflichten sich gegenseitig, alle Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der anderen Seite unbefristet geheim zu halten und nicht an Dritte weiterzugeben oder in irgendeiner Weise zu verwerthen. Die Unterlagen, Zeichnungen und andere Informationen, die der andere Vertragspartner aufgrund der Geschäftsbeziehung erhält, darf dieser nur im Rahmen des jeweiligen Vertragszweckes nutzen. Die Parteien zeichnen dazu eine separate Vertraulichkeitsvereinbarung. NETCOR und der Kunde werden durch geeignete Vereinbarungen mit Mitarbeitern und sonstigen Hilfskräften und Erfüllungsgehilfen und geeignete organisatorische Maßnahmen dafür Sorge tragen, dass diese der gleichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Diese Verpflichtungen gelten auch nach Vertragsbeendigung fort.

#### **4.2. Datenschutz**

Der Kunde stellt sicher, dass die bei ihm vorhandenen Datenverarbeitungsanlagen und Datenbestände dem jeweiligen Bundesdatenschutzgesetz, Landesdatenschutzgesetz sowie den jeweils geltenden Datenschutzsondervorschriften genügen. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Erhebung, Verarbeitung, Veränderung, Übermittlung und Löschung von Daten und Datenbeständen.

## **5. Rechte bei Beendigung**

#### **5.1. Rückgabe von Waren**

Nach Vertragsbeendigung sind alle Waren, die dem Kunden zur Nutzung überlassen wurden, insbesondere gemietete oder geleaste Hardware, zurückzusenden, wobei die Transport- und Versicherungskosten vom Kunden zu übernehmen sind.

#### **5.2. Software**

Bei Software, bei der Nutzungsrechte nur begrenzt überlassen sind, ist diese nach Ende des Vertrages, sofern sie auf Datenträgern, die NETCOR gehören, installiert ist, zusammen mit dem Datenträger zu übergeben, und im Übrigen auf den eigenen Datenträgern des Kunden zu löschen und das Lösungsprotokoll uns zu überlassen.

#### **5.3. Dokumentationen**

Alle Unterlagen, die zur Dokumentation gehören einschließlich von Quellprogrammen und ggf. Entwicklungsdokumentationen, sind im Original nebst aller Abschriften zurückzugeben.

#### **5.4. Bestätigung vollständiger Rückgabe**

Auf Anforderung hat NETCOR Anspruch auf eine förmliche Bestätigung, dass alle Rückgabeverpflichtungen vollständig und vertragsgerecht erfüllt worden sind.

## **6. Nebenbestimmungen**

Unternehmen, an denen der Kunde oder dessen Gesellschafter mehrheitlich beteiligt sind, können diesem Vertrag auf Wunsch durch einseitige schriftliche Erklärung beitreten.

Auch diese Ergänzungen unterliegen wie die gesamten Geschäftsbeziehungen NETCORs mit dem Kunden ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Gerichtsstand für beide Teile ist Tostedt, NETCOR ist jedoch berechtigt, nach ihrer Wahl eigene Ansprüche am Gerichtsstand des Kunden geltend zu machen. Ist der Kunde kein Vollkaufmann, gilt die gesetzliche Regelung. Diese Ergänzung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Softwarelizenzen bleiben auch bei einer etwaigen Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in ihren übrigen Teilen gültig.